

Stuttgart, 10.06.2021

## **Freiwilliger Verzicht auf Elternentgelte für die Dauer von Schulschließungen ab April 2021, Kompensation von Einnahmeausfällen und Mehraufwand in der Schulverpflegung**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Beratung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	16.06.2021 17.06.2021

### **Beschlussantrag**

1. Entsprechend GRDrs. 980/2020 Neufassung Beschlussziffer 2 wird ab dem Monat April 2021 dem Verzicht auf die Erhebung von Elternentgelten in den Betreuungsangeboten der Verlässlichen Grundschule sowie den Angeboten der außerschulischen Bildung und Betreuung zugestimmt. Der Verzicht bezieht sich auf volle Kalendermonate, in denen die Schulen ganz oder überwiegend geschlossen sind.
2. Beschlussziffer 1 gilt entsprechend für die in der Trägerschaft des Jugendamtes angebotenen Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule.
3. Die vom Schulverwaltungsamt finanzierten freien Träger der Betreuungs- und Bildungsangebote in Schülerhäusern und Ganztagsgrundschulen, die ihrerseits schließungsbedingt in entsprechendem Umfang auf die Erhebung von Elternbeiträgen und in Schülerhäusern auch auf Essensentgelte verzichten, erhalten in entsprechendem Umfang zusätzliche Finanzmittel und weisen die entsprechenden Wenigererträge im Verwendungsnachweis aus. Eine Ausnahme bildet die Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Ferien.
4. Beschlussziffer 3 gilt entsprechend für die in der Trägerschaft des Jugendamtes angebotenen Betreuungs- und Bildungsangebote in Schülerhäusern und Ganztagsgrundschulen.
5. Die Finanzierung der freien Träger wird fortgeführt. Dabei sind Unterstützungsleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz) durch Bund

und Land vorrangig abzurufen und in Anrechnung zu bringen, soweit dies einem alternativen Leistungseinsatz nicht entgegensteht. Ebenso sind ersparte Aufwendungen in Anrechnung zu bringen.

6. Caterer können für die entsprechenden Monate die vertraglich vereinbarten Essenspreise anhand der Essenszahlen des Monats Februar 2020 abrechnen. Voraussetzung ist, dass die Caterer bereit sind, für die Stadt – ohne zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen – alternative Leistungen zu erbringen, insbesondere die Verpflegung in der Notfallbetreuung übernehmen. Dabei sind Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes vorrangig abzurufen und in Anrechnung zu bringen, soweit dies einem alternativen Leistungseinsatz nicht entgegensteht. Ebenso sind ersparte Aufwendungen in Anrechnung zu bringen.
7. Entsprechend GRDRs. 980/2020 Neufassung Beschlussziffer 6 wird den Pächtern von Kiosken und Mensen an beruflichen Schulen sowie den Automatenbetreibern keine Mindestpacht sowie Nebenkosten in Rechnung gestellt.
8. Für die Beförderungsunternehmen der besonderen Schülerbeförderung gilt GRDRs. 980/2020 Neufassung weiterhin.
9. Die Beschlussziffern Nr. 1-6 gelten für die Dauer der Schulschließungen (inkl. Notbetreuung) durch die jeweiligen CoronaVO des Landes sowie Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Stuttgart, längstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres 2021.
10. Den Mehraufwendungen bzw. Mindererträgen, wie im Absatz Finanzielle Auswirkungen dargestellt, wird zugestimmt.

## **Begründung**

Nach einer kurzen Phase der Schulöffnung mit Wechselunterricht im März 2021 blieb der Unterrichts- und Betreuungsbetrieb nach den Osterferien (6.-11.4.2021), laut Schreiben des Kultusministeriums vom 1.4.2021 sowie Corona-Verordnung vom 12.4.2021, noch bis 18.4.2021 geschlossen. Ausnahmen bestanden lediglich für Abschlussklassen und einige Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren. Auf Empfehlung der Stadt und des Staatlichen Schulamts wurde die Schließung auch über diesen Zeitraum hinaus weitergeführt und schließlich ab 22.4.2021 durch Allgemeinverfügung der Stadt rechtsverbindlich. Ab 24.4.2021 wurde darüber hinaus die „Bundesnotbremse“ durch die Einfügung von § 28b in das Infektionsschutzgesetz für Baden-Württemberg verbindlich.

Die wesentlichste Änderung betrifft den maßgeblichen Inzidenzwert von 165 pro 100.000 Einwohner, der für die Untersagung des Präsenzunterrichts mit Ausnahme der Notbetreuung maßgeblich ist.

Sofern also in einem Stadt- oder Landkreis das zuständige Gesundheitsamt eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht hat, ist der Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag einzustellen und es ist eine Notbetreuung einzurichten.

Eine Öffnung kann erst erfolgen, sobald die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen 165 unterschreitet. Dann findet jedoch zunächst Wechselunterricht statt, bis die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschreitet.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage ist nicht bekannt, wie lange die Schulen – mit Ausnahme von Notbetreuung - aufgrund dieser Inzidenzen ganz oder teilweise geschlossen sein werden. Für die Betrachtung der finanziellen Auswirkungen werden daher Monatsbeträge zugrunde gelegt.

#### Zu den Beschlussziffern 3 und 4:

Mit Ausnahme der Ferien wird die Notfallbetreuung anteilig von Lehrkräften und Betreuungskräften erbracht. Die Fachverwaltung hält es daher für sachgerecht, ausschließlich in den Ferien für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung von den Eltern Entgelte zu erheben.

Den Eltern, die seit den Herbstferien keine Leistungen in den Ferien mehr in Anspruch genommen haben, sind die zu viel bezahlten Aufwendungen zu erstatten.

Von Eltern, die seit den Weihnachtsferien für ihre Kinder Notfallbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen haben und künftig in Anspruch nehmen, sollen hierfür – unter Anrechnung der bereits gezahlten Vorauszahlungen - wochenweise Entgelte erhoben werden.

Alle weiteren Begründungen entsprechen denen in GR Drs. 980/2020 Neufassung ab Beschlussziffer 2 (S. 4).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen pro Monat der Schließung:

Mindererträge	Amtsbereich	Kontengruppe	EUR
Beschlussziffer 1: Entgeltverzicht für die VGS/FN	4002110	340	41.000
Entgeltverzicht für die Angebote der ABB, siehe GR Drs. 264/2020	4002130	340	14.000
Beschlussziffer 5: Erlass der Mindestpacht für Kiosk- und Automatenbetreiber	4002130	340	7.300
<b>Summe</b>			<b>62.300</b>
<b>Mehraufwendungen</b>			
Beschlussziffer 3: Entgeltverzicht durch freie Träger durch Schulschließung, siehe GR Drs. 264/2020	4002110	44500	216.000
Beschlussziffer 4: Entgeltverzicht des Jugendamtes für Schülerhäuser	5103651	330	182.000

Beschlussziffer 4: Entgeltverzicht des Jugendamtes für Ganztagsgrundschulen	4002110	330	74.500
Beschlussziffer 6: Ausfall der Caterer durch Schulschließung			Keine Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsansatz
Summe			472.500

Ob und in welchem Umfang sich der Bund und das Land an den Einnahmeausfällen der Kita- und Schulkindbetreuung beteiligt, ist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht bekannt. Entsprechende Initiativen der kommunalen Spitzenverbände stehen noch aus.

Im Haushalt des Schulverwaltungsamtes sind keine expliziten Ansätze für Entgeltverzicht berücksichtigt. Für die vorausgegangene Schulschließung wurden Haushaltsreste verwendet. Für die erneute Schließung wird der Haushalt 2021 zusätzlich belastet.

**Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referat WFB

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen

<Anlagen>